

## Städt. Wannen- und Brause-Bäder.

Öffnungszeiten		Für Männer	Für Frauen
Bad I: Schützenplatz 1.	Montag, Dienstag, Mittw., Donnerstag u. Freitag Sonnabends	vorm. von 9 bis 1 Uhr; nachm. von 4 bis 8 Uhr. von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	Dienstag } von Donnerstag } 4—8 Uhr Freitag } nachm.
Bad II: Luisenstr. 17, hinter der Kreuzkirche.	Montag, Dienstag, Mittw., Donnerstag u. Freitag Sonnabends	vorm. von 9 bis 1 Uhr; nachm. von 4 bis 8 Uhr*) von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	Dienstag } von Donnerstag } 4—8 Uhr Freitag } nachm.
Bad III: Wolfhager Str. 178, C-Rothenditmolde.	An Sonnabenden	von 9 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm.	von 9—11 Uhr vorm.

\*) Dienstag, Donnerstag und Freitag nachm. von 4—8 Uhr nur Brausen.

### Preise: Es kostet:

ein einfaches Brausebad . . . . .	120 Pfg.	
„ Schlauch - „ . . . . .	150 „	
„ Wannenbad mit kalter Brause . . . . .	300 „	
„ „ warmer „ . . . . .	420 „	(nur in Bad I)
„ Handtuch, soweit Wäsche vorhanden . . . . .	75 „	

Kinder zahlen dieselben Preise wie Erwachsene. — Kinder unter 12 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

Die Bestimmungen über die Benutzung der städt. Wannen- und Brausebäder sind in den Anstalten ersichtlich.

## Städtische Desinfektionsanstalt.

Desinfizierung von Sachen und Wohnräumen, desgl. Reinigung von Wohnungen von Ungeziefer, insbesondere Wanzen.

Verwaltungsstelle im Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer 6. Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberger Straße 1 ☞ 429, stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilt.

## Beerdigungswesen.

Städtisches Beerdigungsamt: Königsplatz 36<sup>1/2</sup>. ☞ 1800.

Dienststunden: vorm. 8—1, nachm. 3—6. Sonn- und Feiertags. vorm. 8—10.

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 wird nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindeanstalt ausschließlich der Verwaltung der Stadt Cassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdigungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdigungsamt führt der Magistrat der Stadt Cassel.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittelst der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern unter 6 Monaten, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Kinderleichenwagens beim Beerdigungsamte beantragt wird, die Leichen der in § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat der Residenz die Überführung in anderer geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.